

Das Völkerrecht enthält keine allgemein verbindlichen Regeln über das Verhältnis zweier oder mehrerer Staaten zueinander hinsichtlich gemeinsamer Gewässer, die die Staatsgrenze bilden oder aus einem Staat in einen anderen fließen. Soweit Verträge über einzelne Flüsse geschlossen sind, wurde die jeweils praktikable Regelung ohne Rücksicht auf Theorien getroffen. So wurde auch in einem Abkommen vom 7. Mai 1955 mit der Schweiz festgelegt, dass die Landesgrenze im Rhein vom Grenzpunkt Liechtenstein-Graubünden-St.Gallen beim Ellhorn bis zur Mündung des liechtensteinischen Binnenkanals durch die Mittellinie zwischen den beidseitigen Hochwasserruhren gebildet wird. Von der Mündung des liechtensteinischen Binnenkanals bis zum Dreiländerpunkt Liechtenstein-Schweiz-Österreich bildet die Mitte des sogenannten Mittelgerinnes des Rheins die Landesgrenze. Auf den Rheinbrücken wird die Landesgrenze so angezeichnet, dass sie mit der Grenzlinie im Rhein übereinstimmt (LGBl. 1965 Nr. 9).

Was die Wasserversorgung der Landesbewohner anbelangt, so ist dafür nicht der Staat, sondern gemäss Gemeindegesetz die Gemeinde zuständig. Jede Gemeinde ist verpflichtet, die Wasserversorgung sowie die Errichtung und den Betrieb der dafür notwendigen Anlagen zu gewährleisten. Dieser Aspekt sowie die gesamte öffentlich-rechtliche Gesetzgebung zum Wasserrecht werden hier ausgeklammert, weil es den Rahmen dieser Publikation sprengen würde.

In Liechtenstein galten bezüglich des Wasserrechts bis zum Jahr 1864 einzig die von Österreich übernommenen Regelungen des ABGB. Erst im Gesetz betreffend die Benützung der Gewässer im Fürstentum Liechtenstein von 1864 wurden sämtliche Gewässer im Land, ob privat oder öffentlich, der Kontrolle der Regierung unterstellt, was einen drastischen Einschnitt in die Nutzungsrechte der Grundeigentümer bedeutete. Nach der alten Regelung präsentierte sich die Lage etwa so, wie sie im knappen und prägnanten

Kommissionsbericht zum Wassergesetz von 1864 des Abgeordneten Kessler gezeigt wird: Das Wasserrecht gehörte von alters her zu den nutzbaren Hoheitsrechten oder Regalien im engeren Sinn und war eine Quelle von Abgaben für die Untertanen und des Einkommens für die Regierung. Der Landesherr verlieh Wasserrechte an einzelne Untertanen gegen Bezahlung einer bestimmten Abgabe, welche im Land unter dem Namen "Wasserfallszins" bekannt, und erst in den fünfziger Jahren zu Gunsten der Renten abgelöst worden ist. Seit der fürstlichen Verordnung von 1848 wurde den neuen Wasserwerken keine solche Abgabe mehr auferlegt. Bei Verleihung von Mühlrechten wurde nicht mehr nach den früher üblich gewesenen monopolistischen Grundsätzen verfahren. Die zunehmende Benützung der Gebirgsbäche und Binnenwässer zum Betrieb von Wasserwerken und zur Bodenbewässerung sowie die Entwässerung des Flachlands hat den Mangel eines Wasserrechtsgesetzes fühlbar gemacht.

Der Gesetzesentwurf (1864) nimmt die Grundsätze des § 287 ABGB auf und regelt die Benützung solcher Bäche und Gewässer, welche ein allgemeines und öffentliches Gut sind und nicht Gegenstand des Privateigentums werden können. Bezüglich der Benützung der Gewässer haben bisher einzig die Normen in § 413 ABGB gegolten. Derselbe lautet: "Jeder Grundbesitzer ist besucht, sein Ufer gegen das Ausreissen des Flusses zu befestigen. Allein niemand darf solche Werke oder Pflanzungen anlegen, die den ordentlichen Lauf des Flusses verändern, oder die der Schifffahrt, den Mühlen, der Fischerei oder anderen fremden Rechten nachteilig werden können. Überhaupt können ähnliche Anlagen nur mit Erlaubnis der politischen Behörde gemacht werden." (LTP 1863/64)

Nach dem Gesetz bedurfte fortan jegliche Benützung des Wassers die Bewilligung der Regierung. Sämtliche Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen wurden der Leitung und Beaufsichtigung der Regie-